

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz, LGBl. Nr. 27/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Anlage (Regionalplan) zur Verordnung LGBl. Nr. 27/2001 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8 a

Inkrafttreten von Novellen

Der Austausch der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

§ 2

Die Kundmachung der Anlage (Regionalplan) erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz erlassen wird, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic